

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 12

Artikel: Aargauisches Armenwesen in früherer Zeit [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stellung der Armenpflege zu der väterlichen Gewalt wird sich auch durch das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht verändern, denn der Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht bleibt bestehen. Zwischen kantonalem und eidgenössischem Privatrecht besteht nur dem Geltungsbereich nicht dem Wesen nach ein Unterschied. Die Grenze zwischen Privatrecht und Armenrecht wird eher noch deutlicher hervortreten; denn auf dem Gebiete des Armenwesens hat der Bund noch gar keine Gesetzgebungsbefugnis.

Zweifel kann entstehen angesichts der Vorschriften des Art. 284 des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Stellung der Vormundschaftsbehörden zu der Armenpflege nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Es hat nämlich den Anschein, als ob nach der zitierten Bestimmung die Waisenbehörden in allen Fällen künftig das Recht haben sollen, von sich aus Kinder in angemessener Weise zu versorgen. Das öffentliche Recht soll nach Art. 284 nur darüber zu bestimmen haben, wem dann die Bezahlung der Versorgungskosten obliegt, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Wir glauben, daß hier der eidgenössische Gesetzgeber bereits über die Grenzen seiner Kompetenz hinausgegangen ist. Es steht ihm nicht zu, vorzuschreiben, in welcher Weise die Fürsorge für diejenigen Kinder vor sich gehen soll, die von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Das muß einem eidgenössischen Armengesetze vorbehalten bleiben. Bis wir ein solches haben, sind die Kantone auf dem Gebiete des Armenwesens souverän. Soweit sich das Zivilgesetzbuch auf dieses Gebiet hinüber begibt, muß seinen Vorschriften also die Verbindlichkeit abgesprochen werden. Vergleiche übrigens Art. 6 des schweizerischen Zivilgesetzbuches selbst über diesen Punkt. Im Interesse der Klarheit und Sicherheit des Rechtes würde es sich immerhin empfehlen, eine Bestimmung hierüber in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Auch könnte es nichts schaden, wenn in einem künftigen zürcherischen Armengesetze die Stellung der Armen- und der Waisenbehörden zu einander ausdrücklich klargelegt würde.

Organisches Armenwesen in früherer Zeit.

Von Bezirksamtmann Frey, Brugg.

(Schluß.)

Einem Berichte der Pfarrherren des Bezirks Brugg an die Kulturgesellschaft vom Jahr 1854 betreffend die Bettelnden jeder einzelnen Gemeinde des Bezirks sind nachfolgende Stellen entnommen worden:

„Nur wenige Gemeinden des Bezirkes hatten keine Bettler.“

„Die böseartigsten Bettler und Bettelfamilien, die wir hier gehabt haben, befanden sich unter der großen Zahl von Auswanderern, welche im Anfang dieses Jahres (1854) nach Amerika spediert worden sind.“

„Das Pfarramt ersucht in wiederholten Zuschriften um Abweisung der Bettler und erkennt die wahrhaft wohlmeinenden Wohltäter in denjenigen Gebern, welche durch entschlossene Abwehr des Bettelnden die Bemühungen dortiger Armenpflege unterstützen und ihre wohlthätigen Gaben in die Hand derselben legen. Solche Wohltäter leisten unendlich dankenswertere Hilfe als die, welche ihre Almosen den herumlaufenden Bettlern geben.“

„Einigen früheren Praktikanten ist unlängst zur Auswanderung geholfen worden. Andere sind gestorben. Wäre für Ältere und Jüngere des männlichen Geschlechtes nicht so viel Wirtshausgelegenheit und hängten arme Mädchen nicht so manchen Baken in eiteln Fetzen an ihren Leib, wir dürften ziemlich ruhig der Zukunft entgegensehen.“

„Die von hier ausgehenden Bettler schleppen in der Regel einen größern oder kleinern Bund Besen mit sich, zu dem sie nachts oder tags vorher das Holz im Staats- oder Gemeindewald gefrevelt haben. Von sind es meist Kinder von Vätern, die nur dann daheim sind, wenn sie sich nicht in Kneipen von Branntwein triefend machen.“

„Außer den angeführten Bettlern befinden sich in der Gemeinde auch noch andere, welche früher dieses Handwerk betrieben und namentlich ihre Kinder dazu verwenden wollten. Allein die strengen Maßregeln, welche Armenpflege und Schulpflege gegen den Bettel und die Schulversäumnisse ergriffen haben, sind wahrscheinlich geeignet gewesen, solche Leute von dem begonnenen Handwerk abzuschrecken. Wenigstens besuchen jetzt die Kinder, welche man früher hie und da auf dem Bettel angetroffen, die Schule fleißig.“

In einem Schriftchen der Kulturgesellschaft Brugg vom 6. April 1854: „Worte der Belehrung und Bitte an das wohlthätige Publikum von Brugg“ ist folgendes zu lesen:

„Die Verpflichtung und Notwendigkeit, die Armen zu speisen, aber den Bettel zu beschränken, auf eine solche Weise die Hungernden zu speisen, daß dabei zugleich der verderbliche Same, der das Übel fortpflanzt, neu pflanzt von Geschlecht zu Geschlecht, wenn nicht erstickt, so doch gemildert werde, werden immer mehr, immer entschiedener auch bei uns erkannt und gefühlt. Sollen wir fortfahren in der bisherigen Weise eben bloß den Bettlern geben, die Bettler speisen, die an unsere Haustüre kommen? — immerhin in solchen Zeiten gewiß auch eine Übung der Barmherzigkeit und geflossen aus dem Sinne der Barmherzigkeit, wie wir von Herzen gerne anerkennen. Aber verdient nicht die bessere Weise, der eher bessernde, der in den Folgen allein heilsame Weg der Übung der Barmherzigkeit den entschiedenen Vorzug? Bleibt die Gabe — sogar die Speise — dem Bettler, zumal dem immer häufigeren Handwerks- und Industrie-Bettler, gegeben, nicht in hundert Fällen ohne Segen, in manchen sogar ohne Dank? Sind es nicht Gaben ohne Heil und Hilfe? Pflanzen, legitimieren, erhalten, erleichtern wir nicht eigentlich dadurch fort und fort, was wir vielmehr ausrotten sollten und wohl eigentlich auch lieber ausrotten möchten? Verschlimmern wir nicht eher, statt zu bessern? Oder heilen wir durch die Bettlergabe einen einzigen Bettler von seinem verderblichen, gefährlichen, so oft mit dem Laster gepaarten und in alle Abgründe des Verbrechens führenden Wege? Oder ist schon ein einziger Bettler von Unheil, vom Laster des Bettels, geheilt worden dadurch, daß man ihn als Bettler aufnimmt, als Bettler speiset, kleidet, beschenkt? Sollte es denn wirklich gar keinen Weg geben, den Bettel einzudämmen, zu beschränken und sollen wir also wirklich fort und fort ausschließlich, ohne irgend ein Einlenken und Beschränken, höchst trostlos fortfahren, Wasser in den Rhein zu tragen, Sand durchs löcherige Sieb zu werfen, den Bettel zu erhalten und zu beschützen, statt ihn abzuschaffen? Nicht die Polizei, sondern der rege Wettstreit vereinter, wohlgeordneter Privatwohlthätigkeit muß hier das Erste und Wesentlichste tun, und allein der vereinte feste Entschluß des Publikums, der Hilfe und Abwehr zugleich ist, verschafft der Polizei diejenige Grundlage, auf der sie in dieser Sache die rechte Ordnung handhaben und durchführen kann.“

Almosenverein Brugg.

Dieser ist 1855/1856 durch die Kulturgesellschaft des Bezirks unter Mitwirkung der Herren Dr. Urech, Arzt; Stadtmann Jäger; Oberst Frey; Karl Frölich, Rektor; Obergerichter Franz Frölich; L. Geißberger, Notar; Bezirkslehrer Stäbli; Pfarrer Märki; Gerichtsschreiber Böglin; Oberst Fischer; Schilplin-Fischer; Apotheker Stöckli; Abraham Kraft, Metzger; Gerichtspräsident Wildy; Salzfactor Ackermann; Lehrer Wild; Lehrer Dambach; Fürsprecher Daniel Rauchenstein, alle in Brugg; Pfarrer Meier in Gebenstorf; Verwalter Siegrist in Königsfelden und Pfarrer Muri in Schinznach, gegründet worden. Der erste Vorstand wurde bestellt aus den Herren Obergerichter Wildy, Präsident; Pfarrer Märki; Helfer Kraft; Rytz, Büchschensmied und Dambach, Lehrer, Aktuar, mit Einräumung des Rechtes der Selbstergänzung und Erweiterung.

Zweck des Vereins: Abschaffung des lästigen Haus- und Neujahrbettels, monatliche Sammlung von Beiträgen bei den Mitgliedern zur Verwendung für Gaben an Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken, je nach Umständen an Alte, Kranke, Arbeitsunfähige

und für Beiträge an verkostigelte Kinder. Schon in den ersten zwei Jahren hat der ins Leben gerufene Almosenverein von der wenig zahlreichen Bevölkerung Bruggs bei 3000 Fr. an Geld und Lebensmitteln erhalten, und soll der Hausbettel ganz abgenommen haben. Es mag dies dem Umstand zuzuschreiben sein, daß der Gemeinderat nach Gründung des Vereins die Vorschriften gegen den Bettel hat verschärfen lassen und daß sich die Vereinsmitglieder verpflichtet haben, keinem Bettler mehr etwas zu geben.

Der gegenwärtig in Brugg bestehende Almosenverein ist mit dem im Jahre 1856 gegründeten identisch und verfolgt den gleichen Zweck. Seine Einnahmen bestehen aus: a) den Beiträgen der Mitglieder; b) dem Staatsbeitrag und Alkoholzehntel; c) Geschenken an Geld, an Lebensmitteln, wie Kaffee und Reis, und an Kleidungsstücken.

Die freiwilligen Beiträge der Mitglieder werden seit 1888 durch acht jüngere Damen quartierweise bezogen und allmonatlich an den Vereinskassier abgeliefert.

Einzelne Mitglieder bezahlen ihre Beiträge monatlich, andere vierteljährlich und wieder andere jährlich.

Aus den Beiträgen der Mitglieder, dem Staatsbeitrag und Alkoholzehntel und wenn nötig, aus dem Zins der Vermächtnisse werden bestritten: Die Beiträge an die Pfarrämter des Bezirks, aus denen diese arme oder in vorübergehender Not sich befindende Pfarrgenossen unterstützen; der Beitrag — 350 Fr. — an den Armen-Erziehungsverein des Bezirks zur Verwendung für arme Kinder (insolgedessen sind auch die Mitglieder des Almosen-Vereins zugleich Mitglieder des Armen-Erziehungsvereins); die Auslagen für Unterstützungen an arme Familien und einzelne Personen, die ihren Heimatgemeinden entweder noch gar nicht, oder nicht in hohem Maße zur Last fallen wollen.

Die Unterstützungen sind verschiedener Art. Einzelne werden in Form von Lebensmitteln, andere in einer Gutsprache für solche (wie monatlich für Milch) und wieder andere durch Geldspenden verabfolgt, je nach den Umständen.

Die Unterstützungen und Beiträge an die Pfarrämter des Bezirks werden mit Rücksicht auf die örtlichen und persönlichen Verhältnisse durch die Almosen-Kommission (Vorstand) bestimmt.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über den ganzen Bezirk (früher aus 35 jetzt noch aus 33 Gemeinden bestehend). Von 1888 bis mit 1900 betragen die Einnahmen über 22,000 Fr. und die Ausgaben über 16,800 Fr., wodurch manche Träne getrocknet und mancher bitteren Not vorgebeugt werden konnte.

Über die Verwendung der Beiträge, welche den Pfarrämtern zugestellt werden, erstatten diese alljährlich an den Almosen-Verein schriftlich Bericht. Die Berichte einzelner Pfarrämter sind oft recht interessant und zeigen, wie man mit Wenigem viele Herzen erfreuen kann.

Die an die Pfarrämter zu entrichtenden Beiträge werden jeweilen im Dezember bestimmt, auf Weihnachten ausgerichtet und belaufen sich für das einzelne Pfarramt auf 10 bis 50 Fr.

Die direkten und regelmäßigen Unterstützungen werden ebenfalls jeweilen Ende des Jahres bestimmt, teils wöchentlich, teils monatlich und auch vierteljährlich durch den Kassier ausgerichtet. Daß alle Spenden gerne entgegengenommen werden, beweisen die mündlichen und schriftlichen Dankesbezeugungen.

Auch auf Empfehlungen der Mitglieder nimmt der Vorstand soviel Rücksicht als möglich, aber er muß sich für alle Fälle das ungeschmälerte Recht vorbehalten, nach bester Überzeugung und gemäß seiner eigenen sorgfältigen Erkundigungen über Unterstützung oder Nichtunterstützung zu bestimmen. Bemerkt muß noch werden, daß an Bürger von Brugg aus der Kasse des Almosenvereins keine Unterstützungen verabfolgt werden, sondern nur an Einwohner.

Dem Almosen-Verein sind seit seinem Bestande schon eine Reihe von Schenkungen gemacht worden in Beträgen bis auf 1000 Fr.

Seine Rechnung pro 1907 verzeigt an: 1. Einnahmen Fr. 978. 15. 2. Ausgaben Fr. 966. 20. Diese bestehen aus: 1. den direkten Unterstützungen: 76 Kilo Kaffee und 39 Kilo Reis, nebst Fr. 174. 20; 2. dem Beitrag an den Armen-Erziehungsverein 350 Fr.; 3. dem Ankauf von Lebensmitteln Fr. 167. 50; 4. den Beiträgen an die Pfarrämter 205 Fr.; 5. einer Einlage in die Spar- und Leihkasse Brugg Fr. 49. 40 und 6. den 20 Fr. betragenden Druck-, Buchbinder- und Verwaltungskosten.

Auf Ende 1907 beträgt das Gesamt-Vermögen des Almosen-Vereins 6619 Fr.

Schreiber dieser Zeilen richtete im April 1901 eine Anfrage an Herrn Pfarrer Müri in Schinznach und erhielt von demselben folgende von ihm selbst noch geschriebene Antwort:

„Als wir anno 1854 den Bettel in Schinznach abgeschafft hatten, fragte der Almosen-Verein mich an, wie wir's gemacht haben, zc.

Ich schrieb oft an ihn, getan aber habe ich in dieser Sache wenig. Sehr viel dagegen mit der Kulturgesellschaft verhandelt und in besondern Sitzungen besprochen. Sie hatte unser Programm: Verhütung der Armut und bessere Versorgung, Verköstigung und Erziehung aufgegriffen und nach vielen Beratungen, zu denen ich beigezogen wurde, acceptiert, und so entstand der Bezirks-Armenverein“. — Auch nicht unerwähnt will ich lassen, daß ich zu meiner Knabenzeit noch selbst gesehen habe, wie in Brugg vom Gemeinderat zur Unterstützung der Polizei aufgebotene Bürger an einem Altjahrabend im Städtchen die Bettler zusammen und aus diesem getrieben haben. Es hat dies einem Markt gleich gesehen. Diese Bettler sind aus Ortschaften bis auf eine Entfernung von 2 Stunden gekommen, den Leuten das „Gutjahr“ zu wünschen und Gaben in Empfang zu nehmen. Heute kennt man das im Bezirk Brugg nicht mehr. Die Leute haben Arbeit und brauchen nicht mehr dem Bettel nachzugehen, Dank der Verbesserung im Schulwesen, in der Industrie und im öffentlichen Verkehr.“

Wir haben alle Ursache, den Männern dankbar zu sein, welche schon in alter Zeit zur Abschaffung des Bettels beigetragen und an der Verbesserung des Schulwesens gearbeitet haben. Es sind das hauptsächlich die Pfarrherren gewesen.

Ebenso sind wir auch der Kulturgesellschaft zu Dank verpflichtet. Diese hat im Armenwesen unseres Bezirks durch Verhütung der Armut, bessere Versorgung, Verköstigung und Erziehung der Kinder und durch die Gründung des Armen-Erziehungsvereins zc. Großes geleistet.

Möge sie und der Armen-Erziehungsverein auch in Zukunft viele Freunde und Gönner finden, die ihnen helfen, das schöne Werk noch weiter auszubauen und zum Wohl und Heile Vieler weiter zu wirken.

Bern. Errichtung einer neuen Irrenanstalt. Die drei bestehenden Irrenanstalten in der Waldbau bei Bern, Münsingen und Bellelay (Jura) genügen schon längst nicht mehr. Sehr oft müssen sogar Kranke, die der Aufnahme dringend bedürfen, abgewiesen werden, und es kommt vor, daß solche Kranke bis zur Aufnahme in die Anstalt in ganz ungeeigneten Lokalen, sogar in Bezirksgefängnissen, untergebracht werden. Die Waldbau, für 450 Kranke berechnet, enthielt im August 1907 deren 624; Münsingen mit einer Normalzahl von 570 Plätzen 771 Kranke, Bellelay war mit 313 Kranken vollständig besetzt.

Die Errichtung einer neuen Anstalt ist beschlossen. Verschiedene Gemeinden und Landesteile haben sich schon darum beworben, doch ist noch keine Entscheidung getroffen. A.

— Seeländische Armenverpflegungsanstalt Worben. In dieser Anstalt wurden im Jahr 1907 385 Personen verpflegt; eingetreten sind 38 Männer und 20 Frauen; ausgetreten 40 Männer und 30 Frauen, wovon 29 Männer und 19 Frauen durch Tod (2 durch Selbstmord). Die Anstalt hat 12 Angestellte. Die Betriebsrechnung verzeigt an Einnahmen Fr. 263,730. 30, an Ausgaben Fr. 146,885. 50; die Vermögensvermehrung beträgt Fr. 116,844. 80, das Vermögen Fr. 784,822. 60, die Passiven belaufen sich auf Fr. 567,894. 65, das reine Vermögen beträgt Fr. 216,837. 95.